

Stellungnahme des Regierungsrats

27. Mai 2015

Zum Bericht und Antrag vom 30. März 2015 der Staatspolitischen Kommission an den Landrat zu Untersuchungen der Staatspolitischen Kommission zu den Vorwürfen zur Verletzung der Ausstandspflicht im Strafverfahren Ignaz Walker

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Bericht und Antrag vom 30. März 2015 der Staatspolitischen Kommission zu den "Untersuchungen der Staatspolitischen Kommission zu den Vorwürfen zur Verletzung der Ausstandspflicht im Strafverfahren Ignaz Walker" nehmen wir gestützt auf Artikel 4 Absatz 6 der Landratsverordnung (LRV; RB 2.3111) nachfolgend Stellung.

I. Stellungnahme

1. Zum Verfahren

Gestützt auf Artikel 4 der Landratsverordnung kann die Kommission im Rahmen ihres Auftrags sämtliche Akten der Kantonsverwaltung einsehen, Inspektionen und Besichtigungen in der Kantonsverwaltung vornehmen und Angestellte der Kantonsverwaltung befragen.

Nach Artikel 4 Absatz 6 der Landratsverordnung kann eine Aufsichtskommission der verantwortlichen Behörde Empfehlungen abgeben, wenn sie Mängel feststellt. Diese hat dazu Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat anerkennt ausdrücklich die wichtige staatspolitische Funktion der Aufsichtskommissionen, die im Rahmen der Oberaufsicht des Landrats Kontrolle über die staatliche Tätigkeit ausüben müssen.

Der Tätigkeit der Aufsichtskommission gemäss Landratsverordnung liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Aufsicht auf einem Dialog zwischen beaufsichtigender und beaufsichtigter Behörde basiert.

Der Regierungsrat bedauert, dass vorliegend dieser Dialog nicht durchgängig bzw. nicht stattgefunden hat, insbesondere dass der Untersuchungsbericht veröffentlicht und dem Landrat zugestellt wurde, ohne dass die Betroffenen vorgängig zum Bericht Stellung nehmen konnten. Aufgrund der Vorgehensweise der Staatspolitischen Kommission (Stako) konnten die unmittelbar betroffenen Personen ihre Sicht der Dinge nicht vorbringen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat bereits am 15. April 2015, also am Tag als der Untersuchungsbericht der Staatspolitischen Kommission aufgrund einer Indiskretion in den Medien erschien, mit einer eigenen Medienmitteilung reagiert. Darin hat Regierungsrat dargelegt, dass er

- eine gründliche, professionelle und unabhängige Untersuchung bereits eingeleitet und das Mandat vergeben hat;
- die Stako bereits seit Anfang März über diesen Entscheid informiert war.

Im Übrigen hatten verschiedene Medien am 9. April 2015 bereits darüber informiert, dass der Regierungsrat die Ausstandsfrage durch ein externes Audit beurteilen lässt.

2. Zum Inhalt

Der Regierungsrat kann nicht nachvollziehen, weshalb die Kommission in ihrem Bericht festhält, dass er, das heisst der Regierungsrat:

- "dezidiert die Prüfung der Rechtmässigkeit des Handelns der Polizei durch eine unabhängige Stelle verweigert" (Seite 4 Ziffer 9 Bericht).
- in seiner Stellungnahme bekräftigt habe, "keinerlei Massnahmen zur Klärung der Ausstandsfrage zu wollen." (Seite 11 Ziffer 24 Bericht).

Der Regierungsrat hat sich nicht in diese Richtung geäussert und das war auch nicht seine Absicht. Das Verhalten des Regierungsrats kann allenfalls als vorsichtig bewertet werden. Dies aber ist vor dem Hintergrund der besonderen Konstellation aufgrund der Gewaltenteilung zu sehen.

Im Sinne einer konstruktiven und zukunftsgerichteten Vorgehensweise und Zusammenarbeit mit der Kommission übt der Regierungsrat Zurückhaltung bezüglich der Kommentierung und Präzisierung der im Bericht der Staatspolitischen Kommission angeführten Darstellung der

Abläufe und Vorkommnisse und deren Wertung betreffend Ausstand, da genau diese Frage ja Gegenstand der externen Untersuchung bzw. des Audits bildet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Regierungsrat mit den Ausführungen und Einschätzungen der Staatspolitischen Kommission einverstanden ist.

Nachstehend wird folglich einzig auf den Vorhalt betreffend der behaupteten Untätigkeit bzw. Verweigerung des Regierungsrats eingetreten. Auch wird das verfahrensmässige Vorgehen der Staatspolitischen Kommission an dieser Stelle nicht weiter kommentiert.

2.1 Massnahmen des Regierungsrats

Nachdem die Rundschau die Vorwürfe im Oktober 2014 erhoben hat, liess sich der Regierungsrat vom Sicherheitsdirektor umgehend und wiederholt über die Vorfälle mündlich aufdatieren.

An der Sitzung vom 25. November 2014 erstattete der Sicherheitsdirektor dem Regierungsrat detailliert schriftlich Bericht über den Verlauf gemäss internen Abklärungen.

Dabei beschloss der Regierungsrat (wörtlich) Folgendes:

"1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

- 1. Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Ausstandsfrage, solange das Bundesgericht nicht entschieden hat. Es drängen sich auch unter zeitlichen oder sachlichen Aspekten keine Massnahmen (Administrativuntersuchung, Weisungen betr. Handhabung des Ausstands etc.) auf, die gegenwärtig ergriffen werden müssten.*
- 2. Nach Vorliegen des Bundesgerichtsurteils wird der SID den Rat erneut informieren. Der Regierungsrat wird dannzumal entscheiden, ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind. Dannzumal ist auch zu erklären, ob und wie weit der Regierungsrat bzw. die Sicherheitsdirektion oder die Staatsanwaltschaft überhaupt für das Ergreifen geeigneter Massnahmen zuständig wäre.*

Auftrag: SID"

Mit andern Worten entschied der Regierungsrat, vorerst den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten. Der Regierungsrat ist und war sich der Gefahr von Wechselwirkungen auf das

Strafverfahren bewusst. Es galt und gilt hier eine Vermischung von Verantwortlichkeit zu vermeiden. Das Strafverfahren soll nicht durch irgendwelche anderweitigen Untersuchungsverfahren beeinflusst werden.

Diese Einschränkung, die sich der Regierungsrat auferlegt hat, ist in einem gewaltenteiligen Rechtsstaat geboten. Es wäre gestützt auf das Gewaltenteilungsprinzip unzulässig, dass die Regierung eine Rechtslage beurteilt und schon Massnahmen ergreift, bevor das höchste Gericht entschieden hat.

Zur Erinnerung: Das Obergericht hatte in seinem Urteil vom 11. September 2013 unter 8.7.9.2 (Seite 52) die Argumente bezüglich eines möglichen Ausstands geprüft. Es kam dabei zum Schluss, dass ein Ausstand von M. *nicht* angezeigt war. Wörtlich hielt das Gericht in seinem Urteil fest:

"(...) Das Obergericht erachtet denn auch vorliegend den behaupteten Ausstandsgrund (Feindschaft) als nicht gegeben (...)"

Das Obergericht kam somit zum Schluss, es sei kein Ausstandsgrund gegeben.

Mit Urteil vom 10. Dezember 2014, das erst zwei Tage vor Weihnachten publiziert wurde, hob das Bundesgericht das Obergerichtsurteil teilweise auf. Es liess jedoch die Frage der Befangenheit ausdrücklich offen.

Nachdem sich also das Bundesgericht zur Befangenheit des betroffenen Polizeimitarbeiters nicht weiter äusserte, erteilte der Sicherheitsdirektor bereits am 13. Januar 2015, also an der ersten Sitzung nach den Weihnachtsferien, dem Rechtsdienst den Auftrag, die Zuständigkeit zur Anordnung einer Administrativuntersuchung abzuklären. Damit haben der Regierungsrat und allen voran die zuständige Direktion sehr schnell nach Bekanntwerden des Bundesgerichtsurteils reagiert und eine erste Massnahme eingeleitet.

Das Gutachten des Rechtsdiensts vom 26. Januar 2015 stellt dazu fest:

"Grundsätzlich kann jede Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit Untersuchungen anordnen. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit ist deshalb entscheidend, was überhaupt Gegenstand der Untersuchung sein soll. Für Administrativuntersuchungen im eigentlichen Sinne ist aber nach der Meinung des Regierungsrats eher die Dienstaufsicht (Sicherheitsdirektion bzw. Regierungsrat) zuständig."

Bereits an der Sitzung vom 10. Februar 2015 erteilte der Regierungsrat sodann erste interne Aufträge hinsichtlich einer Untersuchung der Verletzung von Ausstandspflichten. Er kam damals zum Schluss, dass es sinnvoll ist, die Sache im Interesse der Betroffenen durch einen externen Experten beurteilen zu lassen.

Nach einer Evaluation von möglichen Experten erfolgte Ende Februar die Kontaktnahme mit Hanspeter Uster. Nachdem dieser sich Anfang März bereit erklärte, als neutraler Experte die Vorkommnisse, Abläufe und Umstände im Zusammenhang mit dem Fall I. W. zu beurteilen, wurden der Vertrag mit den konkreten Zielsetzungen und Fragestellungen ausgearbeitet und die Konditionen ausgehandelt.

Bereits am 13. März 2015 lag der Vertrag in bereinigter Form vor. Mit Beschluss vom 23. März 2015 ermächtigte der Regierungsrat das Landammannamt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Aufgrund der dargelegten Chronologie ist der im Bericht der Staatspolitischen Kommission erhobene Vorwurf der Untätigkeit - ja gar Verweigerung - nicht nachvollziehbar bzw. objektiv tatsachenwidrig, zumal der Bericht ja vom 30. März 2015 datiert. Der Regierungsrat verwahrt sich somit ausdrücklich gegen den im Untersuchungsbericht erhobenen Vorhalt der Untätigkeit oder gar der Verweigerung.

In diesem Zusammenhang gilt es eben nochmals ausdrücklich ins Bewusstsein zu rücken, dass Ausgangspunkt der sich hier stellenden Fragen ein hängiges Strafverfahren ist. Bei der behaupteten Verletzung der Ausstandspflichten im Untersuchungs- sprich Strafverfahren geht es damit in erster Linie um eine Angelegenheit der rechtsprechenden Gewalt und nicht um eine Angelegenheit von Regierung und/oder des Landrats.

Weiter gilt es in Erinnerung zu rufen, dass die in Rede stehenden kriminaltechnischen Tätigkeiten sich auf ein strafrechtliches Delikt bezieht, das sich im Jahr 2010 abgespielt hat. Der behauptete Ausstandsgrund schliesslich, geht auf einen Vorfall in der Bar von I. W. zurück, der noch weiter zurückliegt. Er ereignet sich im Jahr 2006.

Wenn nun der Untersuchungsbericht der Stako vom 30. März 2015 festhält, der Regierungsrat verweigere dezidiert die Prüfung der Rechtmässigkeit des Handelns der Polizei durch eine unabhängige Stelle (so z. B. Seite 4 Ziffer 9) und dies, weil der Regierungsrat nicht bereits Ende Januar, sondern erst anfang Februar tätig wurde, so kann das der Regierungsrat nicht nachvollziehen.

Nachdem der Regierungsrat im Februar 2015 entschieden hatte, dass es sinnvoll ist, die Sache im Interesse der Betroffenen durch einen externen Experten beurteilen zu lassen und mit Hanspeter Uster einen qualifizierten Experte gefunden hatte, teilte er dies der Kommission bzw. der Kommissionspräsidentin Anfang März mit.

Mit andern Worten war die Stako seit Anfang März darüber informiert,

1. dass der Regierungsrat Massnahmen ergreift, und
2. welche Massnahmen er ergreift.

Seit das Urteil des Bundesgerichts vor Weihnachten bekannt wurde, hat der Regierungsrat konsequent, zeitnah und mit der gebotenen Sorgfalt Massnahmen geprüft und auch in die Wege geleitet. Die Staatspolitische Kommission wurde entsprechend informiert. Es ist daher objektiv falsch, wenn im Bericht der Stako vom 30. März 2015 behauptet wird, der Regierungsrat weigere sich tätig zu werden.

3. Externes Mandat zur Ausstandsfrage

Der Regierungsrat will mit der neutralen externen Begutachtung, neben der Analyse der Ereignisse, der Handhabung des Ausstands und der Überprüfung seiner eigenen Beurteilung, auch prospektiv ausgerichtete Massnahmen aufgezeigt haben, die zur Einhaltung von Ausstandsfragen in Zukunft angezeigt sind. Diese sind zwar nach heutiger Rechtslage klar geregelt, dennoch möchte der Regierungsrat vertieft abklären, ob zusätzliche Erkenntnisse für die Strafverfolgungsbehörden gezogen werden können. Es geht somit um ein Audit im Rahmen eines Qualitätsmanagements.

4. Zu den Forderungen der Stako

Der Regierungsrat erachtet mit dem Audit-Auftrag die Forderungen der Stako als weitestgehend erfüllt. Er ist bereit, die Erkenntnisse aus dem Bericht der Stako zur Verfügung zu stellen.

Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft kann die Stako alsdann allenfalls eine Ergänzung der provisorischen Weisungen der Staatsanwaltschaft mit Ausführungen zu den Ausstandsgründen und zum Verfahren gemäss Artikel 56 ff. Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) prüfen. Dies müsste allerdings in Absprache mit dem Obergericht erfolgen, das hier ja Fachaufsichtsbehörde ist. Eine solche Weisung entzieht sich jedenfalls der

Kompetenz des Regierungsrats, wie auch ein Gutachten des Rechtsdiensts vom 22. April 2015 bestätigt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die von ihm eingeleitete gründliche, professionelle und unabhängige Untersuchung der zielführende Weg ist, um Transparenz und Vertrauen zu schaffen.

5. Würdigung der Polizeiarbeit

Der Regierungsrat hält abschliessend fest, dass die Polizeiarbeit in der Strafverfolgung sehr anspruchsvoll ist und die Urner Polizei hier sehr gute Arbeit leistet. Dem Regierungsrat sind denn auch keine weiteren Beanstandungen hinsichtlich Ausstandsfragen bekannt. Er würdigt hiermit die gute Arbeit ausdrücklich positiv.

II. Antrag

Der Regierungsrat stellt folgende Anträge:

1. Der Feststellung gemäss Ziffer 1 Antrag der Stako, wonach der Regierungsrat zu Unrecht die Ausstandspflicht von Polizist M. nicht geklärt hat, ist nicht zuzustimmen.
2. Ziffer 2 Antrag der Stako, wonach dem Regierungsrat empfohlen wird, Massnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Polizei zu ergreifen, ist so zu beschliessen.

Zusätzlich bzw. ergänzend ist seitens des Landrats festzustellen, dass das erforderliche mit dem externen Mandat bereits durch den Regierungsrat in die Wege geleitet wurde.

3. Ziffer Antrag der Stako ist dahingehend zu ändern: Der Stako ist nach Vorliegen des Audit-Berichts (und nicht bis 31. Mai 2015) über die ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.